

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Pelke (SPD)

und

Antwort

des Thüringer Kultusministeriums

### Bedarf an Tagespflegeangeboten bei Kleinstkindern

Die **Kleine Anfrage 2635** vom 23. Dezember 2008 hat folgenden Wortlaut:

Infolge der so genannten Familienoffensive der Landesregierung ist es zu erheblichen Kürzungen der Landesförderung gekommen. Gleichzeitig steigt die Nachfrage nach Kinderbetreuung im Rahmen von Kinderkrippen und Tagespflegepersonen für unter 2-jährige Kinder. Mit der ab 2009 geltenden Steuergesetzgebung kommt es zu einer verstärkten finanziellen Belastung von Tagespflegepersonen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit ist die bedarfsgerechte, wohnortnahe und qualifizierte Versorgung aller nachfragenden Eltern mit Kindern bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres im Sinne von § 2 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes landesweit gewährleistet (es wird um Benennung von evtl. Diskrepanzen und um deren regionale Zuordnung gebeten)?
2. Falls sich aus der Beantwortung von Frage 1 eine Diskrepanz zwischen Angebot und Nachfrage ergibt: Inwieweit wollen nachfragende Eltern vorrangig a) ein Angebot in einer Kindertageseinrichtung oder b) ein Angebot bei einer Tagespflegeperson?
3. Welcher durchschnittliche Stundenlohn ergibt sich für Tagespflegepersonen in Thüringen aufgrund des aktuellen Aufwendungsersatzes entsprechend § 6 der Thüringer Kindertagespflegeverordnung?
4. Welches durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen ergibt sich für Tagespflegepersonen in Thüringen aufgrund des vorgenannten Aufwendungsersatzes und der durchschnittlichen zeitlichen Inanspruchnahme sowie Belegung a) bei den jetzt geltenden Steuern und Abgaben und b) bei den ab 1. Januar 2009 geltenden Steuern und Abgaben?
5. Inwieweit sind der Landesregierung Auswirkungen der ab 2009 geltenden steuerlichen Neuregelungen für Tagespflegepersonen im Hinblick auf die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes bekannt?
6. Sieht die Landesregierung Handlungsbedarf für eine Neuregelung des Aufwendungsersatzes für die Tagespflege entsprechend § 6 der Thüringer Kindertagespflegeverordnung? Wenn ja, mit welchem Ziel und ab wann?
7. Welche örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gehen bereits über die in § 6 der Thüringer Kindertagespflegeverordnung genannten Mindestkostensätze hinaus (es wird um tabellarische Auflistung der Jugendämter und der Abweichungen gebeten)?

Das Thüringer Kultusministerium hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. Februar 2009 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Bereitstellung von Plätzen in Kindertagespflege ist kommunale Aufgabe der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Landesregierung sind keine Diskrepanzen bekannt.

Entsprechend der Bundesstatistik vom 15. März 2008 werden 742 Kinder im Alter bis zu 14 Jahren, davon 611 Kinder unter zwei Jahren, von 318 Tagespflegepersonen betreut. Somit betreut in Thüringen eine Tagespflegeperson durchschnittlich 2,4 Kinder. Nach § 43 Abs. 3 SGB VIII darf eine Tagespflegeperson bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreuen.

Zu 2.:

entfällt

Zu 3.:

Der Festlegung des Aufwendersatzes liegt kein Berechnungsmodell im Sinne eines Stundenlohns zu Grunde. Entsprechend der zum Zeitpunkt der Festlegung des Aufwendersatzes geltenden Regelungen gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII (alte Fassung) waren die angemessenen Kosten für den Sachaufwand, ein angemessener Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson sowie Beiträge zur Unfallversicherung und Aufwendungen zur Alterssicherung zu berücksichtigen.

Die aktuelle Höhe des jeweiligen Aufwendersatzes für die Tagespflegepersonen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die jeweiligen Sätze sind am 3. März 2008 vom Landesjugendhilfeausschuss beschlossen worden und seit dem 1. April 2008 gültig.

| Altersgruppe  | Betreuungszeit     | materielle Aufwendungen in € | Kosten der Erziehung in € | Gesamtbetrag in € |
|---|--------------------|------------------------------|---------------------------|-------------------|
| bis zum vollendeten 3. Lebensjahr                   | Halbtagesbetreuung | 150,10                       | 70,20                     | <b>220,30</b>     |
|   | 2/3- Betreuung     | 200,20                       | 93,60                     | <b>293,80</b>     |
|   | Ganztagesbetreuung | 250,20                       | 117,00                    | <b>367,20</b>     |
| vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt | Halbtagesbetreuung | 125,10                       | 58,50                     | <b>183,60</b>     |
|   | 2/3- Betreuung     | 166,80                       | 78,00                     | <b>244,80</b>     |
|   | Ganztagesbetreuung | 208,50                       | 97,50                     | <b>306,00</b>     |

Für die so genannte ergänzende Tagespflege ist erstmalig ein entsprechender Stundensatz festgelegt worden:

| Altersgruppe   | Stundensatz                             |
|--|---|
| bis zum vollendeten 3. Lebensjahr                    | Sockelbetrag<br>70,20 € plus 1,70 € / h |
| vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt. | Sockelbetrag<br>58,50 € plus 1,50 € / h |
| vom Schuleintritt bis zum Ende des Grundschulalters  | Sockelbetrag<br>46,80 € plus 1,30 € / h |

Zu 4.:

Eine konkrete Aussage zu einem durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen ist aus steuerlicher Sicht nicht möglich, da die steuerliche Belastung des Einkommens einer Tagespflegeperson von unterschiedlichen Faktoren abhängig ist (z. B. gegebenenfalls weitere Einkünfte der Tagesmutter oder Einkünfte des Ehegatten bei einer Zusammenveranlagung).

Nach dem bis einschließlich Veranlagungszeitraum (VZ) 2008 geltenden BMF-Schreiben vom 7. Februar 1990 (BStBl I S. 109) konnten finanzielle Leistungen aus öffentlichen Kassen, die an Personen gezahlt wurden, die ein fremdes Kind versorgen und erziehen, als steuerfreie Beihilfe i.S.d. § 3 Nr. 11 EStG behandelt werden, wenn die Pflege auf Dauer angelegt war und nicht erwerbsmäßig betrieben wurde. Bei einer Betreuung von bis zu fünf Kindern konnte ohne nähere Prüfung unterstellt werden, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird.

Bis einschließlich VZ 2008 waren somit Einnahmen von Tagespflegepersonen, die bis zu fünf Kinder betreuen und Zahlungen aus öffentlichen Kassen erhielten, steuerfrei. Die Einnahmen der Tagesmütter, die Zahlungen unmittelbar von den Eltern erhielten, waren steuerpflichtig. In diesen Fällen konnte nach den BMF-Schreiben vom 1. August 1988 (BStBl I 1988 S. 329) lediglich eine Betriebsausgabenpauschale von ca. 245 Euro (Ganztagsbetreuung) bzw. ca. 123 Euro (Halbtagsbetreuung) gewährt werden, wenn die Tagesmutter keine höheren Betriebsausgaben geltend machte.

Durch das BMF-Schreiben vom 17. Dezember 2007 (BStBl I 2008 S. 17, geändert durch BMF-Schreiben vom 17. Dezember 2008) wurde die steuerliche Behandlung der Einnahmen von Tagespflegepersonen ab dem VZ 2009 neu geregelt. Danach ist die laufende Geldleistung, die die Tagespflegeperson nach § 23 SGB VIII erhält, als eine Einnahme i.S.d. § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG anzusehen. Sie ist ein Entgelt für eine von der Pflegeperson erbrachte Leistung. Eine Unterscheidung nach Leistungen aus privaten und öffentlichen Mitteln erfolgt nicht mehr. Bei der Ermittlung der Einkünfte kann eine Betriebsausgabenpauschale von 300 Euro je Kind und Monat bei einer Ganztagesbetreuung angesetzt werden, sofern die Tagesmutter keine höheren Betriebsausgaben nachweist. Die Erstattungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftigen Erstattungen zur Alterssicherung und zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 SGB VIII sind gem. § 3 Nr. 9 EStG steuerfrei.

Zu 5.:

Der Landesregierung sind keine Auswirkungen auf die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots auf Grund der steuerlichen Neuregelungen bekannt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Zu 6.:

nein

Zu 7.:

Die Landesregierung hat keinen gesetzlichen Auftrag, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Ausübung ihrer kommunalen Aufgabe bei der Tagespflege zu kontrollieren. Es ist davon auszugehen, dass sich die Jugendämter an den Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 3. März 2008 halten.

Müller  
Minister